



CH-3003 Bern, BAG

An die KVG-Versicherer,
welche die Versicherung in
Deutschland durchführen

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Js
Liebefeld, 17. Juni 2008

Versicherung der nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnort in Deutschland – spezielles Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kontakt mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) hat sich herausgestellt, dass es bei nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wohnort in Deutschland immer wieder zu Versicherungslücken in der Krankenversicherung kommt, weil sie sich weder in der Schweiz versichern noch von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und in Deutschland versichern. Deshalb erlauben wir uns, mit diesem Informationsschreiben an Sie zu gelangen.

Gestützt auf das EU-Koordinationsrecht erfolgt die Unterstellung unter die soziale Krankenversicherung grundsätzlich im Erwerbsland, dies unabhängig vom Wohnland. Diese Regel gilt auch für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnort in einem EU-/EFTA-Staat von in der Schweiz versicherungspflichtigen Aufenthaltserinnen und Aufenthaltsern, Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Rentnerinnen und Rentnern und Arbeitslosen sind in der Regel auch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Bei denjenigen Staaten, die den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Rentnerinnen und Rentnern und Arbeitslosen und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen ein Optionsrecht gewähren, kann sich eine Familie nur gemeinsam entweder in der Schweiz oder im Wohnland versichern. Nur in Deutschland steht den nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Rentnerinnen und Rentnern und Arbeitslosen ein separates Optionsrecht zu. Wollen sie davon Gebrauch machen, müssen sie bei

der zuständigen kantonalen Stelle oder bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz einreichen.

Versichert sich eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger mit Wohnort in Deutschland in der Schweiz, dann hat sich der schweizerische Krankenversicherer bei der Aufnahme mit beiliegendem **Spezialvordruck** zu erkundigen, ob die betreffende Person in Deutschland nichterwerbstätige Familienangehörige hat (Ziffer 1A). Ist dies der Fall, dann werden die nichterwerbstätigen Familienangehörigen einzeln unter Ziffer 1B auf dem Spezialvordruck eingetragen. Wenn sich die Familienangehörigen in der Schweiz versichern wollen, wird das unter Ziffer 1C eingetragen, und sie werden vom Krankenversicherer aufgenommen. Wenn die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von ihrem separaten Optionsrecht Gebrauch gemacht haben und von der zuständigen kantonalen Stelle befreit worden sind, wird das unter Ziffer 1D des Spezialvordrucks aufgeführt. Der Krankenversicherer hat ebenfalls auf dem Spezialvordruck zu bestätigen, dass die Grenzgängerin oder der Grenzgänger mitgeteilt hat, dass keine unversicherten Familienangehörigen vorhanden sind (Ziffer 2). Zudem hat der Krankenversicherer die betroffene Person zu informieren, dass weitere hinzukommende Familienangehörige auch versichert werden müssen.

Danach stellt der schweizerische Krankenversicherer für die Grenzgängerin oder den Grenzgänger das Formular E 106 (siehe Beilage) aus. Zudem händigt er ihr/ihm eine Kopie des Spezialvordrucks aus. Die/der Versicherte hat diese vom schweizerischen Krankenversicherer ausgestellten Unterlagen der zuständigen deutschen Krankenkasse (aushelfender Träger) einzureichen. Der aushelfende Träger überprüft, ob die gemeldeten Familienangehörigen, die sich in der Schweiz versichert haben, die Voraussetzungen für die Einschreibung erfüllen. Ist dies der Fall, trägt er sie in Feld 9 des Formulars E 106 ein. Sollte sich herausstellen, dass noch weitere Familienangehörige hinzukommen, werden die betroffenen Personen vom aushelfenden Träger zunächst an den schweizerischen Krankenversicherer verwiesen. Sobald diese Familienangehörigen in der Schweiz versichert sind, teilt der schweizerische Krankenversicherer dem deutschen aushelfenden Träger mit dem Spezialvordruck die zusätzlich zu betreuenden Familienangehörigen mit. Der aushelfende Träger prüft die Voraussetzungen für die Einschreibung und trägt gegebenenfalls die Familienangehörigen auf dem Formular E 106 nach.

Da auf dem Formular E 109 (siehe Beilage), das für nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnort in Deutschland von Aufenthalterinnen und Aufenthaltern in der Schweiz vorgesehen ist, nur ein Familienangehöriger eingetragen werden kann, ist auch in diesen Fällen das beschriebene Verfahren mit dem Spezialvordruck anzuwenden.

Mit diesem Verfahren soll gewährleistet werden, dass die nichterwerbstätigen Familienangehörigen erst ab Versicherungsbeginn in der Schweiz Anspruch auf Leistungsaushilfe haben. Der Spezialvordruck kann wie die E-Formulare auf der Internetseite der Gemeinsamen Einrichtung abgerufen werden.

Wir danken Ihnen für die Bemühungen, die Sie für die korrekte Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich der Krankenversicherung unternehmen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Aufsicht Krankenversicherung
Der Leiter

Daniel Wiedmer

Beilagen erwähnt